

verzichten könne. Besonderes Augenmerk legt Haug auf die Staaten der 3. (nicht der 4.) Welt, die sich in der Entwicklung zu einem industrialisierten Land befinden bzw. diesen Prozeß bereits durchlaufen haben. Die parallelen Zielvorgaben der Staatenbildung und wirtschaftlichen Entwicklung nach westlichem Vorbild würden diese Staaten überfordern und damit notwendigerweise zu Menschenrechtsverletzungen führen. Sei dieser »Preis« aber erst einmal bezahlt, so sei der Abbau politischer Gewalt schwierig und deshalb unwahrscheinlich. Dennoch – so Haug – könne der Teufelskreis von politischer Verfolgung und provozierter Gegengewalt – abgesehen von der Möglichkeit eines totalen Zusammenbruchs des Systems – durchbrochen werden über eine grundlegende Änderung der sozioökonomischen und politischen Bedingungen.

Diese wenigen Bemerkungen mögen gezeigt haben, daß die Arbeit Haugs kaum überraschende Ergebnisse aufweist. Ihre Bedeutung liegt indes darin, bisher nur Erahntes nunmehr auf eine wissenschaftlich fundierte Grundlage gestützt zu haben.

Schließlich zeigt die Untersuchung – und das mag insbesondere für den Juristen wichtig sein –, daß die Weiterentwicklung des Menschenrechtsschutzes mehr verlangt als die Ausarbeitung wohlklingender völkerrechtlicher Verträge.

*Andrea Franke*

*Hans-Ingo von Pollern*

### **Das moderne Asylrecht**

Völkerrecht und Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland

Duncker & Humblot, Berlin, 1980, Schriften zum Völkerrecht, Bd. 67, 555 S., DM 178,—

»Asylantenschwemme« contra »unmenschliche Asylpraxis« – zwei gleichermaßen anfechtbare Extreme einer Diskussion, wie sie von Zeit zu Zeit, zuletzt noch 1986, die Innenpolitik (gelegentlich auch die Außenpolitik) der Bundesrepublik Deutschland heimsuchen pflegt. Da erscheint es angezeigt, sich der vorliegenden Tübinger Dissertation zu erinnern. Nicht, daß man dem Autor in allen Punkten folgen könnte. Dennoch ist sie nach wie vor – auch ohne Behandlung des Asylverfahrensgesetzes von 1982 – die einzige deutschsprachige Bestandsaufnahme, die sowohl völkerrechtliche als auch verfassungsrechtliche Dimensionen des Asylrechts einschließlich seiner historischen Wurzeln in nahezu enzyklopädischer Fülle dokumentiert. Schon ein Bruchteil der hier komprimierten Kenntnisse würde genügen, Diskussionen der eingangs umschriebenen Form zu erübrigen.

*Karl-Andreas Hernekamp*